

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr.173 "Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof" Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben

vom 28.05.2021 bis 11.06.2021

vom 12.05.201 bis 17.06.2021

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung	Abwägungs-empfehlung
4.1	Region Hannover	17.06.2021 / 30.06.2021	K
4.2			K
4.3			V
4.4			B
4.5			P
4.6			K
4.7			K
4.8			N
4.9			K
4.10			K
4.11			Z
4.12			K
4.13			U
5	Region Hannover - Denkmalpflege		
6	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
7	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
8	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
12	IHK Hannover-Hildesheim		
13.1	Handwerkskammer Hannover	04.06.2021	K
13.2			K
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
16.1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15.06.2021	K
16.2			K
16.3			K
16.4			K
17	Staatliches Baumanagement Weser-Leine		
18	Finanzamt Nienburg		
20	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
21.1	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	28.05.2021	B
21.2			K

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung	Abwägungs-empfehlung
21.3			K
22	LGLN - Katasteramt Hannover		
23	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
26	Landvolk Hannover e. V.		
27	Nds. Heimatbund e. V.		
28	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		
29	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		
30	Rasant Vertrieb Telekommunikation Geschäfts- u. Privatkunden		
31.1	LeineNetz GmbH	27.05.2021	B
33	Abfallwirtschaft Region Hannover		
34.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.06.2021	K
34.2			K
34.3			K
34.4			K
34.5			K
38.1	Avacon Netz GmbH	17.05.2021	K
38.2			K
39	PLEdoc GmbH		
40	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)		
41	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)		
42	TenneT TSO GmbH SuedLink		
43	Transnet BW GmbH SuedLink		
46	Unterhaltungsverband „Untere Leine“		
49	Wasser- und Bodenverband „Leineniederung“		
51	Stadt Garbsen		
62	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf		
63	Bischöfliches Generalvikariat		
64.1	Nieders. Forstamt Fuhrberg	15.06.2021	K
64.2			K
64.3			Z
64.4			Z
65	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
67	BUND, Kreisgruppe Region Hannover, Herrn Rene Hertwig		
68	BUND, Kreisgruppe Region Hannover, Frau Marion Domnick		
71.1	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt	15.06.2021 / 17.06.2021	Z
71.2			K
71.3			N
71.4			P/U
77	NABU Niedersachsen – Landesgeschäftsstelle		
79.1	Landeswanderverband Niedersachsen e. V.	12.06.2021	K
79.2			K

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Äußerung	Abwägungs-empfehlung
79.3			K
79.4			K
79.4			K

Äußerungen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor!

I. Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
4	<u>Region Hannover</u> Datum: 17.06.2021		
4.1	Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes konnte innerhalb der gesetzten Frist nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird kurzfristig nachgereicht. Die Region Hannover beantragt daher Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.	Der Bitte um eine Fristverlängerung wurde stattgegeben. Eine entsprechende Stellungnahme wurde am 30.06.2021 (s. Pkt. 4.13) abgegeben.	
4.2	Zu dem Bebauungsplan Nr. 173 "Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof" der Stadt Neustadt a. Rbge. aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:	s. folgende Pkte.	
4.3	<u>Brandschutz:</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.	Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in Kap. 8.1.1 „Löschwasserversorgung“ der Begründung. Keine Änderung der Planung.	
4.4	Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	Der Hinweis wird unter Kap. 8.1.1 „Löschwasserversorgung“ in der Begründung ergänzt. Ergänzung Begründung	
4.5	<u>Bodenschutz:</u>	Der Hinweis wird auf dem Plan ergänzt	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die derzeitige / frühere Nutzung (Forschungsinstitut, Labor) mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird / wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen</p>	<p>Ergänzung Hinweis auf Plan</p>	
4.6	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Die am Standort Mecklenhorst neu zu errichtenden Anlagen werden speziell für die Forschung auf dem Gebiet der Tierernährung, der konventionellen Tierhaltung, des Tierschutzes und der Tierzucht ausgerichtet sein.</p> <p>Dies entspricht der Ziffer 72.19 der NACE, wonach die Immissionsschutzbehörde der Region Hannover nach Anhang 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz nicht zuständig ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
4.7	<p><u>Regionsstraßen:</u></p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 314.</p>		
4.8	<p>Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich hat die Stadt Neustadt zu tragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist bereits angebunden. Sollte ein Ausbau der Anbindung erforderlich werden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen (also durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben).</p>	
4.9	<p>Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Stadt Neustadt zu schließen.</p>	<p>Keine Änderung der Planung.</p> <p>Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Eine Kostenübernahme-Vereinbarung und Regelungen zur Baudurchführung müssen im Bedarfsfall zwischen der Region Hannover und dem Verursacher der Maßnahme (dem FLI) – nicht mit der Stadt Neustadt a. Rbge. – geschlossen werden.	
4.10	Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
4.11	Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover ist zudem frühzeitig in die Planung der Zufahrt einzubeziehen. Die Sichtdreiecke an der Zufahrt sind zwingend einzuhalten.	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Die Zufahrt zur K 314 befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173 oder direkt angrenzend.	
4.12	<u>Raumordnung:</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Keine Änderung der Planung. Zur Kenntnis genommen.	
4.13	Schreiben vom 30.06.2021 <u>Naturschutz:</u> Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange in eigener Zuständigkeit zu beachten sind und die Bestimmungen des Artenschutzes entsprechend § 44 BNatSchG gelten.	Der Artenschutz wird beachtet. Es wurden entsprechende Kartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Der § 44 BNatSchG ist zudem bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Ergänzung Umweltbericht	
13	<u>Handwerkskammer Hannover</u> Datum: 04.06.2021		
13.1	Nach Absprache mit der Handwerkskammer Hannover übernimmt die Kreishandwerkerschaft Neustadt/Burgdorf für die Handwerkskammer Hannover ab sofort die Stellungnahmen und Anregungen	Zur Kenntnis genommen. Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft: s. Pkt. 13.2.	

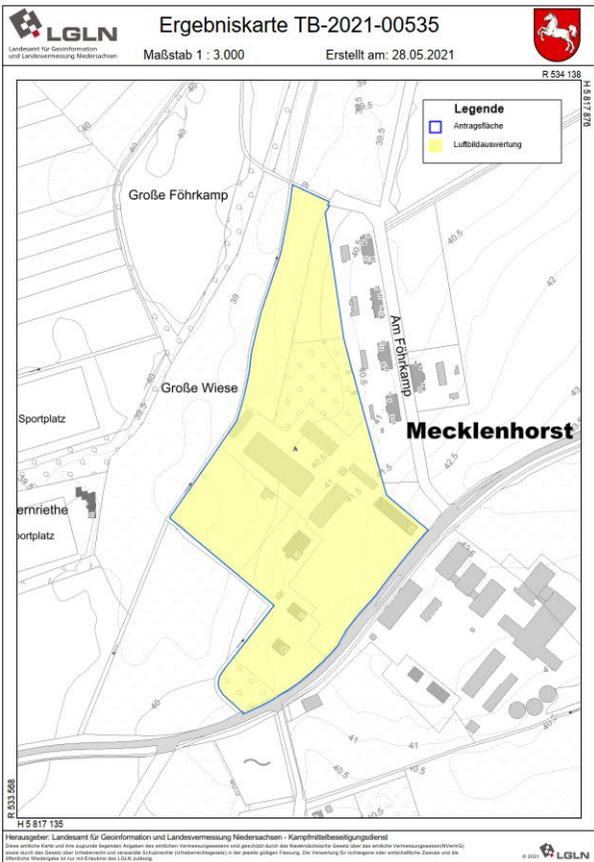
Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
13.2	Nach gründlicher Recherche gibt die Kreishandwerkerschaft für das Verfahren folgende Stellungnahmen ab: Nach den Informationen sind keine Handwerksbetriebe und handwerklichen Belange von der Planung betroffen. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen	
16	<p><u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</u> Datum: 15.06.2021</p> <p>16.1 Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA wie folgt Stellung:</p> <p>16.2 Allgemeine Ziele und Zweck der vorgenannten Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Vorhaben des Friedrich-Löffler-Instituts im Bereich des „Alten Gutshofes“ in Mecklenhorst. Die Flächen des bestehenden Instituts am Standort Mecklenhorst sowie daran angrenzende Flächen (Erweiterung) befinden sich im Eigentum der BlmA und sind von der BlmA im Rahmen des einheitlichen Liegenschaftsmanagements an das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben und Zwecke verpachtet.</p> <p>16.3 Der Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Löffler-Institut, Alter Gutshof“ wird im Interesse des BlmA-Projekts „Endgültige Unterbringung FLI Mecklenhorst/ Mariensee“ erstellt. Insofern ist die BlmA als Vorhabenträger hierzu im ständigen Kontakt mit den Fachplanern und dem Staatlichen Baumanagement Weser-Leine. Die Belange des FLI als Nutzer haben in den Abstimmungen mit den Staatlichen Baumanagement Weser-Leine Eingang gefunden. Sowohl das FLI als Nutzer dieser BlmA-eigenen Liegenschaft als auch die BlmA selbst als Vorhabenträger sind frühzeitig in die Planungen einbezogen worden vgl. Zitat aus dem B-Plan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof - Begründung: Teil 1:„Das Friedrich-Loeffler-Institutes am Standort Mecklenhorst ist eines der bedeutenden Erweiterungs und Neubauvorhaben der BlmA, die als Bauherr und Maßnahmenträger die Belange des Institutes koordiniert und das Vorhaben eigenverantwortlich um-</p>	<p>s. folgende Pkte.</p> <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
16.4	<p>setzt. Die Verwirklichung des Vorhabens macht eine Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 73 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ erforderlich.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bestehen aus Sicht der BImA keine Bedenken zu den beigefügten Vorentwürfen mit Begründung und Umweltbericht; auch werden keine weiteren Hinweise oder Ergänzungswünsche vorgebracht.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	Die BImA wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
21 21.1	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen RD Hameln - Hannover</p> <p>Datum: 28.05.2021</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Der Hinweis wird in Kap. 7 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ der Begründung ergänzt</p> <p>Eine Luftbildauswertung wird kurzfristig vom Staatlichen Baumanagement Weser-Leine beauftragt. Das Ergebnis der Luftbildauswertung wird im weiteren Planverfahren in die Begründung übernommen.</p> <p>Ergänzung Begründung</p>	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
21.2	 <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden</p>	Zur Kenntnis genommen.	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
21.3	Es wird darum gebeten, nach Übernahme der Stellungnahme zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zuzusenden	Der Bitte wird entsprochen	
31 31.1	<p>LeineNetz GmbH Datum: 27.05.2021</p> <p>Der östliche Randbereich des Trinkwasserversorgungsnetzes, an dem der B-Plan Nr. 173 angrenzt, ist nur für die Deckung des dortigen Trinkwasserbedarfs ausgelegt. Es gibt im Umkreis von 300 m auch keine Hydranten und sonstige Löschwassereutnahmeföglichkeiten.</p>	<p>Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt über Hydranten, die aus dem Flusslauf der Leine gespeist werden. Dies ist bereits in der Begründung in Kap. 8.1.1 „Löschwasserversorgung“ enthalten.</p> <p>Die Hydranten befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173 auf dem Institutsgelände. Dies wird in der Begründung in Kap. 8.1.1 ergänzt.</p> <p>Ergänzung Begründung</p>	
34 34.1 34.2 34.3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Datum: 07.06.2021</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen Bebauungsplan den Nr. 173 Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>[entsprechende Lagepläne mit Leitungsverläufen sind beigelegt]</p>	<p>s. Pkte. 34.2 -34.5</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis ist bei nachfolgender Planung zu beachten</p>	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
34.4	Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachtet die Telekom das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf.	Zur Kenntnis genommen	
34.5	Die Telekom bittet um frühzeitige Informationen über die weiteren Planungsaktivitäten.	Der Bitte wird nachgekommen und die Telekom frühzeitig über weitere Planungsaktivitäten informiert.	
38	Avacon Datum: 17.05.2021		
38.1	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Es wird darum gebeten, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	Zur Kenntnis genommen	
38.2	Im Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der Avacon liegen. Bei Rückfragen steht die Avacon gerne zur Verfügung	Zur Kenntnis genommen	
64	Nieders. Forstamt Fuhrberg Datum: 15.06.2021		
64.1	Von der Planung sind Waldbelange betroffen. Innerhalb sowie außerhalb angrenzend befinden sich Waldflächen. Die Abgrenzung der vorhandenen Waldflächen im Plan ist zutreffend erfolgt. Diese Waldflächen sollen erhalten bleiben und als Wald festgesetzt werden. Dies wird aus Waldsicht ausdrücklich begrüßt und unterstützt	Zur Kenntnis genommen.	
64.2	Seitens der Raumordnung ist ein Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 bzw. 35 m vorgegeben. Die tatsächlichen Abstände werden künftig 35 m für Neubauten einhalten und für Bestandsgebäude auch weniger. Diese Unterschreitung ist aufgrund der bereits seit langer Zeit bestehenden Gebäude auch aus Waldsicht in diesem Fall ausnahmsweise vertretbar.	Zur Kenntnis genommen.	
64.3	Wie das Immissionsgutachten des Büro Oldenburg aus dem Jahr 2013 im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 164 ergab, werden die Waldflächen im zentralen Bereich des B-Plans Nr. 173 mit Stickstoffeinträgen von mehr als 5 kg/ha x a beaufschlagt. Diese Immissionen schädigen	Die potenzielle Beeinträchtigung der im Gutachten genannten Waldfläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 bereits ausgeglichen.	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
64.4	<p>den Wald langfristig und können auch sein Absterben zur Folge haben. Voraussichtlich sind diese Einträge jedoch unvermeidbar. Zudem sind sie trotz der Überschreitung des für Stallanlagen maßgeblichen Grenzwerts zulässig, weil es sich hier um eine Forschungsanlage handelt, für welche diese Grenzwerte nicht gelten. Daher sollten diese erheblichen, aber unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zuge des Verfahrens naturschutzrechtlich kompensiert werden. Da in diesem Fall insbesondere Waldflächen beeinträchtigt werden, bietet es sich an, als Kompensation Maßnahmen zu planen, die einem Wald zu Gute kommen.</p> <p>Abschließend weist das Nieders. Forstamt Fuhrberg darauf hin, dass der feuchte Wald mit Tümpel im Südwesten des Planbereichs aufgrund von zunehmender Versiegelung des Planbereichs voraussichtlich künftig weniger Wasserzufluss erhalten wird. Dies kann zu einer Beeinträchtigung und negativen Veränderung des Biototyps und der Artenzusammensetzung führen. Daher regt das Nieders. Forstamt Fuhrberg an, diese möglichen Auswirkungen näher zu prüfen und ggf. Gegenmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Keine Änderung der Planung</p> <p>Der Waldtümpel ist seit 2018 überwiegend trockengefallen. Bei der erneuten Kartierung von Amphibien von Anfang April bis Ende Juni 2021 war er ohne Wasserführung und tlw. bereits durch Gehölze besetzt. Der Waldbereich (mit Mulde) bleibt erhalten. Das Baugebiet ist bereits überwiegend bebaut. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung erheblich weniger Wasserzufluss in die Mulde erfolgt. Daher werden keine Gegenmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Keine Änderung der Planung.</p>	
71 71.1	<p>Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt Datum: 15.06.2021</p> <p>Der Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt bedankt sich herzlich, dass er eine Stellungnahme abgeben darf. Seit 2016 führt der Landschafts- und Naturschutzbeauftragte CEF Maßnahmen in diesem Bereich für das FLI durch. Den Bebauungsplan Nr. 173 findet der NABU – Ortsverband Neustadt korrekt und gut durchdacht. Dennoch wird angemerkt, dass am Suttorfer Bruchgraben ein Teich gebaggert werden sollte welcher teilweise ganzjährig von der Sonne beschienen wird</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Suttorfer Bruchgraben befindet sich westlich angrenzend an das Planungsgebiet. Er wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 173 erfolgen an anderer Stelle.</p>	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
71.2	Beste Eignung als Laichhabitat für bestandsbedrohte und streng geschützte Arten. Der Suttorfer Bruchgraben muss durch diesen Teich durchfließen	<p>Eine Maßnahme am Graben kann ggf. in anderem Zusammenhang erfolgen.</p> <p>Keine Änderung der Planung</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 173 sind keine CEF Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich, die über die Maßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 164 hinausgehen (s. Pkt. A 71.4).</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>	
71.3	Für verschiedene Fledermausarten sollten weitere Kästen dort angebracht werden.	<p>Für den Bebauungsplan Nr. 173 sind keine CEF Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich, die über die Maßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 164 hinausgehen (s. Pkt. A 71.4).</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>	
71.4	<p>Datum: 17.06.2021</p> <p>Der NABU nimmt zum Entwurf des Bebauungsplanes 173 wie folgt Stellung:</p> <p>Von den geplanten Anbauten, Umbauten und Sanierungen des vorhandenen Gebäudebestandes sind u. a. vorhandenen Nist- und Brutplätze betroffen. Diese sind dem NABU hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Nutzung und ihrer Bedeutung detailliert bekannt. Der NABU fordert daher größte Umsicht bei der Durchführung der Arbeiten und rechtzeitige und sorgfältige Durchführung der CEF-Maßnahmen. Der NABU bietet für den Schutz, die Erhaltung und Ergänzung von Nist- und Bruthilfen Beratung und Unterstützung an.</p>	<p>Unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ ist ein entsprechender Hinweis bereits auf dem Plan enthalten. Dieser wird wie folgt <i>ergänzt</i>:</p> <p>„5. Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 164 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Nistkästen, Nisthilfen, Fledermauskästen u. ä., die im Rahmen der Kompensation für den Bebauungsplanes Nr. 164 angebracht wurden. Diese sind entsprechend den Vorgaben des Bebauungspla-</p>	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Weitergehende Bedenken und Anregungen bestehen nicht.	nes Nr. 164 (s. textliche Festsetzung Nr. 7.2 „CEF-Maßnahmen im Bereich "Alter Gutshof“) zu erhalten. <i>bzw. bei Abbruch von Gebäuden in Abstimmung mit dem NABU - Ortsverband Neustadt an geeignete Positionen zu versetzen.“</i> Ergänzung Hinweis auf Plan/in Umweltbericht	
79	<p>Landeswanderverband Niedersachsen e. V Datum: 12.06.2021</p> <p>79.1 Der Verein bearbeitet im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Bereich der Region Hannover.</p> <p>79.2 Neustadt am Rübenberge gehört mit dem Naturpark zu den wichtigsten Erholungsgebieten in der Region Hannover. Der Erhalt und die Ausgestaltung von Rad,- und Wanderwegen sind deshalb besonders wichtig zur Förderung der Erholung und Gesundheit durch Bewegung. Fußverkehr und damit das Wandern als Mobilitätsart ist nicht nur klimaneutral, sondern sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere auf naturnahen Wegen für den Natur- und Klimaschutz. Diese zu erhalten und auszubauen, setzt attraktive, sichere Fußwegenetze und Grünflächenverbindungen voraus</p> <p>79.3 Laut Ziff. 3.2.1 Schutzgut Mensch der Ausführungen von infraplan existieren in dem Gebiet keine ausgewiesenen Rad,- und Wanderwege. Nicht sämtliche Rad,- und Wanderwege sind speziell mit Schildern gekennzeichnet. Vielmehr sind die Wander,- und Radwege auf Wanderkarten oder digital zu finden. Durch die Straße „Am Föhrkamp“ führt ein Wanderweg und auch ein Radweg.</p> <p>79.4 Diese Wege zeigen die Wanderkarte aus dem Kompassverlag Nr. 848 Hannover Karte 1, Naturpark Steinhuder Meer LGN Karte 1: 40000 und die Radwanderkarte R11 Mittelweser LGN. Außerdem gibt es eine Wandertour im Portal www.geolife.de mit amtlichen Karten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Straße „Am Föhrkamp“ befindet sich außerhalb des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 164). Sie ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.</p> <p>s. Pkt. A 79.3</p>	

Bebauungsplan Nr. 173 „Friedrich-Loeffler-Institut, Alter Gutshof“ Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsteil Mecklenhorst

Lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag	Vermerk
79.5	Deshalb ist der Erhalt bzw. die naturnahe Umgestaltung der Straße „Am Föhrkamp“ als „grüner Weg“ mit Hecken, Bäumen und eventuell Blühstreifen zu empfehlen.	s. Pkt. A 79.3	